

Sitzung vom 9. Juni 2004

**844. Anfrage (Baubewilligung Gewächsbauanlage in «Menzengrüt»)**

Die Kantonsräte André Bürgi, Bülach, Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Christoph Schürch, Winterthur, haben am 29. März 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ch. Achermann AG plant ein riesiges Gewächshaus in unmittelbarer Nähe zum Weiler «Menzengrüt». Weil das Projekt gegen verschiedene geltende Gesetze verstossen hat, wurde vorerst keine Baubewilligung erteilt. Gutachten von diversen Fachpersonen weisen ebenfalls auf den äusserst unglücklichen Standort hin. Dazu kommt, dass die Einwohner des Weilers geschlossen gegen das Projekt sind. Aus kaum nachvollziehbaren Gründen wurde nun doch eine Baubewilligung erteilt.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Was hat sich beim erwähnten Projekt verändert, dass es doch gesetzeskonform sein soll?
2. Warum wird dem Kriterium «Landschaftsschutz» nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnisse, dass der Bauherr auf dem erwähnten Areal Herbizide einsetzt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage André Bürgi, Bülach, Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Für das Vorhaben der Christian Achermann AG (Winterthur) in Menzengrüt wurden im Jahre 2002 die erforderlichen Bewilligungen mit Verfügungen der Gemeinde Wiesendangen, der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen erteilt. Diese Bewilligungen wurden mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten. In teilweiser Gutheissung einer Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 5. März 2003 hat das Verwaltungsgericht die Sache mit Entscheid vom 22. August 2003 zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung bezüglich der baulichen und landschaftlichen Einordnung sowie bezüglich lärmschutzrechtlicher Gesichtspunkte an den Regierungsrat zurückgewiesen. Das betreffende Verfahren ist noch hängig.

Der von der Christian Achermann AG gepachtete bisherige Produktionsstandort in Winterthur wurde im Anschluss an eine Einzonung durch die Grundeigentümerin überbaut. Als Ersatzstandort dienen zwei im Eigentum der Gesuchstellerin stehende Grundstücke von insgesamt über 30000 m<sup>2</sup> südwestlich des Weilers Menzengrüt. Nachdem ein erstes Projekt von den zuständigen Verwaltungsbehörden als planungspflichtig eingestuft worden war, hat die Bauherrschaft das Vorhaben unter dem Zeitdruck, der durch die fortschreitende Überbauung des alten Produktionsstandortes entstand, redimensioniert und als Baugesuch den zuständigen Stellen zur Bewilligung eingereicht. Die vorgesehenen Gewächshäuser aus Kunststofffolien bedecken insgesamt rund 12500 m<sup>2</sup> (7000 und 5500). Weil das Vorhaben in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist und weil neben der Redimensionierung auch auf verschiedene Projektbestandteile verzichtet wurde, konnte das Vorhaben ohne vorgängige Nutzungsplanung im Baubewilligungsverfahren beurteilt werden. Diese Auffassung hat das Verwaltungsgericht bestätigt, und sie steht im laufenden Verfahren nicht mehr zur Diskussion.

Bezüglich «Landschaftsschutz» sind die nötigen Abklärungen im hängigen Rekurs- bzw. Bewilligungsverfahren noch im Gange, weshalb keine detaillierten Aussagen gemacht werden können. Es können zwei Punkte präzisiert und geklärt werden: Einerseits ist zu beachten, dass die in Frage stehende Fläche von keinen besonderen Schutzmassnahmen erfasst ist. Die Beurteilung landschaftlicher Gesichtspunkte hat deshalb ausschliesslich gestützt auf die allgemeine Einordnungsklausel gemäss § 238 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) zu erfolgen. Andererseits ist zu beachten, dass die Zulässigkeit verschiedenster landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produktionsformen mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. September 2000, erweitert wurde (RPG, SR 700). Für die Beurteilung eines zonenkonformen Vorhabens kann nicht in erster Linie die Meinung der direkt betroffenen Bevölkerung ausschlaggebend sein. Vielmehr ist zu beachten, dass die produzierende Landwirtschaft und der produzierende Gartenbau in der dafür vorgesehenen Landwirtschaftszone nicht nur geduldet, sondern erwünscht sind.

Über den Einsatz von Herbiziden ist nichts bekannt. Gemäss heutigem Wissensstand ist eine Produktion nach den Regeln der Integrierten Produktion (IP) geplant, was aber weder den Einsatz von Herbiziden gänzlich ausschliesst noch Voraussetzung für die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Bewilligung ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**